

ordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn es

- a) von jeweils 5 Mitgliedern,
- b) von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern mit mindestens 200 Stimmen oder
- c) vom Exekutivkomitee beantragt wird.

(3) Die Tagungen werden, außer in dringenden Fällen oder wenn dieses Abkommen etwas anderes vorschreibt, mindestens 30 Tage im voraus angekündigt.

(4) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 10

Stimmen

(1) Die Exportmitglieder und die Importmitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliedergruppe — d. h. unter den Export- bzw. Importmitgliedern — nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses Artikels verteilt werden.

(2) Die Stimmen der Exportmitglieder verteilen sich wie folgt: 100 werden gleichmäßig auf alle Exportmitglieder verteilt, wobei Teilstimmen für jedes Mitglied auf ganze Stimmen auf- oder abgerundet werden. Die restlichen Stimmen werden im Verhältnis ihrer Grundquoten verteilt.

(3) Die Stimmen der Importmitglieder verteilen sich wie folgt: 100 werden „gleichmäßig auf alle Importmitglieder verteilt, wobei Teilstimmen für jedes Mitglied auf ganze Stimmen auf- oder abgerundet werden. Die restlichen Stimmen werden im Verhältnis ihrer Importe entsprechend der Aufstellung in Anlage D verteilt.

(4) Ein Mitglied darf nicht mehr als 300 Stimmen haben. Darüber hinausgehende Stimmen, die sich aus den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 ergeben, werden nach Maßgabe eines dieser Absätze auf die übrigen Mitglieder neu verteilt.

(5) Sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation verändert oder wenn einem Mitglied aufgrund dieses Abkommens das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wird, nimmt der Rat eine Neuverteilung der Stimmen nach Maßgabe dieses Artikels vor.

(6) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Artikel 11

Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben; es darf seine Stimmen nicht teilen. Es kann jedoch mit den Stimmen, zu deren Abgabe es nach Absatz 2 ermächtigt ist, anders stimmen.

(2) Durch eine schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Exportmitglied ein anderes Exportmitglied und jedes Importmitglied ein anderes Importmitglied ermächtigen, auf einer Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. In diesem Fall findet die in Artikel 10 Absatz 4 vorgesehene Begrenzung keine Anwendung.

(3) Exportmitglieder, die ausschließlich Edelkakao erzeugen, dürfen an der Abstimmung über Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Bereinigung der Quoten und der Verwaltung und dem Betrieb des Ausgleichslagers nicht teilnehmen.

Artikel 12

Beschlüsse des Rates

(1) Alle Beschlüsse des Rates werden mit einfacher verteilter Stimmenmehrheit gefaßt, sofern dieses Abkommen nicht

eine besondere Abstimmung vorsieht. Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.

(2) Bei der Berechnung der für einen Beschluß oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.

(3) Bei Maßnahmen des Rates, für welche dieses Abkommen eine besondere Abstimmung vorschreibt, wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Wenn die erforderliche Mehrheit wegen der Gegenstimmen von höchstens 3 Export- oder höchstens 3 Importmitgliedern nicht erzielt wird, wird der Antrag, wenn der Rat dies mit einfacher verteilter Mehrheit beschließt, binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt.
- b) Wenn die erforderliche Mehrheit wegen der Gegenstimmen von höchstens 2 Export- oder höchstens 2 Importmitgliedern wiederum nicht erzielt wird, wird der Antrag, wenn der Rat dies mit einfacher verteilter Mehrheit beschließt, innerhalb 24 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt.
- c) Wenn die erforderliche Mehrheit in der dritten Abstimmung wegen der Gegenstimmen eines Export- oder eines Importmitglieds nicht erzielt wird, gilt der Antrag als angenommen.
- d) Wenn es dem Rat nicht gelingt, einen Antrag zu einer erneuten Abstimmung zu stellen, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, alle aufgrund dieses Abkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse als verbindlich anzuerkennen.

Artikel 13

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Der Rat trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und anderen in Betracht kommenden Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.

(2) Der Rat informiert die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für den internationalen Rohstoffhandel in geeigneter Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme.

(3) Der Rat kann ferner alle geeigneten Maßnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu den internationalen Organisationen von Kakao-Erzeugern, -Händlern und -Verarbeitern zu unterhalten.

Artikel 14

Zulassung von Beobachtern

(1) Der Rat kann jedes Nichtmitglied, das Mitglied der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde ist, einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.

(2) Der Rat kann ferner jede der in Artikel 13 bezeichneten Organisationen einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.

Artikel 15

Zusammensetzung des Exekutivkomitees

(1) Das Exekutivkomitee setzt sich aus 8 Exportmitgliedern und 8 Importmitgliedern zusammen; jedoch kann der Rat, wenn die Zahl der Exportmitglieder oder die Zahl der Importmitglieder der Organisation 10 oder weniger beträgt, unter Aufrechterhaltung der Parität zwischen den beiden Mitgliedergruppen durch besondere Abstimmung die Gesamtzahl der Mitglieder des Exekutivkomitees bestimmen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden nach Artikel 16 für jeweils ein Quotenjahr gewählt und können wiedergewählt werden.